

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/242 vom 29. September 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_242

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/242 du 29 septembre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/242 del 29 settembre 2008

Regeste

Art. 7 ATSG, Art. 16 ATSG, Art. 28 Abs. 1 IVG. Zumutbarkeit der Aufnahme einer Hilfsarbeit bejaht bei einem 59-jährigen Versicherten, der im angestammten Beruf überwiegend arbeitsunfähig ist, und bei dem eine Umschulung insbesondere aus Altersgründen nicht in Frage kommt. Bei der Bemessung des Invalideneinkommens ist ein "Leidensabzug" auch dann zuzulassen, wenn die invalide Person ganztägig bei reduzierter Leistungsfähigkeit arbeitsfähig ist. Hingegen ist für das Alter des Beschwerdeführers kein Abzug zu gewähren (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. September 2008, IV 2007/242). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_918/2008.

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 Erw. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügungen eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 Erw. 1b), sind die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden.

E. 2

2.1 Mit den angefochtenen Verfügungen hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine Viertelsrente zugesprochen. Zum Streitgegenstand gehört unter diesen Umständen notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" beachtet und der Beschwerdeführer zu allfälligen geeigneten und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen angehalten habe. Denn wie sich aus Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) ergibt, ist der Einkommensvergleich zur Bemessung des Invaliditätsgrads erst nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen vorzunehmen und hat die versicherte Person, wenn ohne berufliche Massnahmen ein Rentenanspruch droht, die Pflicht, sich geeigneten und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen. Die Verwaltung ihrerseits hat die Pflicht, vor dem Entscheid über die Rentenfrage von Amtes wegen alle Eingliederungsmöglichkeiten zu prüfen und hierüber zu entscheiden (vgl. das Urteil IV 2006/111 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. Juni 2007, Erw. 2). Dieser Pflicht ist sie vorliegend nachgekommen und hat einen Anspruch auf berufliche

Massnahmen mit Verfügung vom 7. Mai 2007 (IV-act. 44) verneint. Obwohl diese Verfügung unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist, ist die Frage, ob Eingliederungsmassnahmen in Betracht fallen, aufgrund des Vorrangs von Eingliederungsmassnahmen gleichwohl zu prüfen. Die Beschwerdegegnerin hat von beruflichen Massnahmen abgesehen, weil der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Rentenprüfung bereits 59 Jahre alt war. Die Kosten und die Dauer allfälliger Umschulungsmassnahmen seien nicht verhältnismässig im Vergleich mit der noch verbleibenden Erwerbszeit bis zum ordentlichen Pensionsalter (act. G 1.1.1). Nach der Durchführung von Umschulungsmassnahmen wäre die Vermittelbarkeit objektiv nicht gegeben (IV-act. 44). Allein das Kriterium der fehlenden Verhältnismässigkeit reicht zur Verneinung eines Umschulungsanspruchs aus. Im Übrigen ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer gegenüber der IV-Berufsberaterin offenbar ausführte, eine Rente zu wünschen und sich nicht im Stand zu sehen, in seinem Alter noch eine Umschulung zu machen. Das Angebot einer Berufsberatung resp. einer beruflichen Abklärung lehne er ab, da er seine Arbeitsmarktchancen auch nach einer Umschulung (berechtigterweise) als sehr gering einschätze (IV-act. 19-1). Dass der Beschwerdeführer keine Umschulung wünschte, zeigt auch die Tatsache, dass er gegen die abweisende Verfügung betreffend berufliche Massnahmen kein Rechtsmittel ergriff. Das von der Beschwerdegegnerin genannte Argument, nach erfolgter Umschulung sei die Vermittelbarkeit objektiv nicht gegeben, ist für die Abweisung des Anspruchs nicht zentral. Zudem ist es zu absolut formuliert; aufgrund des Alters des Beschwerdeführers wäre die Vermittelbarkeit nach erfolgreicher Umschulung sicherlich erschwert, jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen. 2.2 Dass dem Beschwerdeführer nach seinen persönlichen Verhältnissen eine adaptierte Tätigkeit zugemutet werden kann, auch wenn nurmehr eine Hilfsarbeiterstelle bekleidet werden könnte, ist mit der Beschwerdegegnerin grundsätzlich zu bejahen. Obwohl gelernter Berufsmann, muss er, da eine berufliche Neuausbildung aus Altersgründen entfällt, auch eine Hilfsarbeit annehmen oder sich im Verweigerungsfall anrechnen lassen (Ueli Kieser, Der praktische Nachweis des rechtserheblichen Invalideneinkommens, in: Schaffhauser/Schlauri, Rechtsfragen der Invalidität in der Sozialversicherung, St. Gallen, 1999, 54 ff.; zum zumutbaren Berufswechsel vgl. Urteil I 11/00 des Bundesgerichts vom 22. August 2001; Urteil IV 2006/208 des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 27. Februar 2008, Erw. 4). Bei der Tätigkeit als Offsetdrucker handelte es sich zudem nicht um eine derart gehobene Tätigkeit, dass die Aufnahme einer Hilfsarbeit von vornherein als unzumutbar zu betrachten wäre (vgl. Urteil IV 2006/253 vom 19. März 2008, Erw. 4.2.1).

E. 3

3.1 Unter Invalidität wird bei als Gesunden voll erwerbstätigen Personen die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn

sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Nach Art. 28 Abs. 2 IVG (bzw. Art. 28 Abs. 1 IVG in der bis Ende 2007 gültigen Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn der Versicherte mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn er wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente. 3.2 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 Erw. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 Erw. 3a). Was Parteigutachten anbelangt, rechtfertigt der Umstand allein, dass eine ärztliche Stellungnahme von einer Partei eingeholt und in das Verfahren eingebracht wird, nicht Zweifel an ihrem Beweiswert (ZAK 1986 S. 189 Erw. 2a in fine, BGE 122 V 161 Erw. 1c). 3.3 Vorab ist die medizinische Aktenlage zu würdigen. 3.3.1 Am 3. November 2005 wies Dr. B.____ auf eine ausgeprägte Wirbelsäulenfehlstatik und eine Einschränkung der zerviko-thorakalen Beweglichkeit mit Druckdolenz über der gesamten BWS über den Processus spinosi und interartikulär beidseits hin. Die massive Bewegungseinschränkung der BWS korreliere mit den radiologisch überbrückenden, rechtsbetonten spondylophytären Veränderungen, die vereinbar seien mit einer diffusen idiopathischen skelettalen Hyperostose. Zudem bestehe radiologisch der Verdacht auf einen Status nach Morbus Scheuermann mit Keildeformation einzelner Brustwirbelkörper und unregelmässiger Struktur der Boden- und Deckplatten. Leichte wechselbelastende Tätigkeiten unter Vermeidung von Wirbelsäulenzwangshaltungen erachtete Dr. B.____ als vollumfänglich zumutbar (IV-act. 7-5 f.). 3.3.2 Dr. C.____ berichtete am 26. April 2006 von einem thorakovertebralen Syndrom bei muskulärer Überlastung durch Hyperkyphose der BWS. Die vom Beschwerdeführer geklagten Beschwerden seien auf die Fehlform der BWS zurückzuführen. Es komme zu einer muskulären Überlastung, die der Beschwerdeführer über erstaunlich viele Jahre habe kompensieren können. Inzwischen würden seine Kompensationsmöglichkeiten nicht mehr ausreichen und er könne die bisher ausgeübte Tätigkeit als Offsetdrucker nicht mehr ausüben. Für eine körperlich weniger anstrengende Tätigkeit mit Wechselbelastung zwischen Sitzen, Stehen und Gehen, eingeschränkter Belastung mit Gewichten und Vermeiden von vorgeneigter Tätigkeit wäre der Beschwerdeführer rein theoretisch zumindest teilweise arbeitsfähig. Es sei aber illusorisch anzunehmen, dass er mit Ende 50 noch eine derartige Stelle finden könne (IV-act. 17-3). 3.3.3 In seinem Gutachten vom 12. Januar 2007 hielt Dr. D.____ fest, die Schmerzen zwischen den Schulterblättern könnten auf die klinisch vorliegende fixierte Hyperkyphose und die radiologisch diagnostizierte diffuse ideopathische skelettale Hyperostose der Brustwirbelsäule zurückgeführt werden. Die Prognose sei bei gleichzeitiger Adipositas ungünstig. Die Schmerzen in der linken Schulter und die abnormen objektiven Befunde

derselben seien durch das im MRI nachgewiesene Impingement, der Chondropathie als auch der Degeneration des Labrum glenoidale erklärt. Die Prognose sei nicht schlecht, aber durch das Vorliegen einer gleichzeitigen Chondropathie des Schultergelenks und einer Degeneration des Labrums weniger günstig als bei einem reinen Impingement der Schulter. Obwohl der Beschwerdeführer keine Beschwerden im Bereich des linken Ellbogens angegeben habe, sei er doch in der Belastbarkeit desselben durch das Extensionsdefizit und durch die radiologisch sichtbare fortgeschrittene generalisierte Arthrose limitiert. Die Prognose sei ungünstig. Aufgrund pathologischer Untersuchungsbefunde der Halswirbelsäule habe in den Röntgenbildern schliesslich eine Osteochondrose der unteren Halswirbelsäule festgestellt werden können, obwohl der Beschwerdeführer nicht explizit Nackenbeschwerden angegeben habe. Die Prognose sei bei mehretägigem Befall der Halswirbelsäule ebenfalls nicht sehr günstig. Körperlich leichte Tätigkeiten in temperierten Räumen, die abwechslungsweise sitzend und stehend durchgeführt werden könnten, ohne dass regelmässig Gegenstände über zehn kg gehoben oder getragen werden müssten, die nicht mit häufigen Arbeiten über der Horizontalen sowie regelmässiger Kraftanwendung des linken Arms, insbesondere bei Rotationsbewegungen, verbunden seien und bei denen nicht längerdauernde inklinierte oder reklinierte Kopfhaltungen eingenommen werden müssten, seien dem Beschwerdeführer bei voller Stundenpräsenz zu 80% zumutbar (IV-act. 27-6 ff.).

3.3.4 Die Beurteilung von Dr. D. ___ erscheint als sorgfältig und umfassend. Er berücksichtigte die vom Beschwerdeführer geklagten Beschwerden und erklärte diese im Einzelnen unter Hinweis auf seine Untersuchungsergebnisse einschliesslich der bildgebenden Verfahren. Im Weiteren würdigte er die Vorakten. Die Einschätzung von Dr. C. ___ widerspricht jener von Dr. D. ___ nicht, ist jedoch weniger umfassend und weniger präzise als die des Gutachters. Die Beurteilung von Dr. B. ___ erscheint ebenfalls als weniger umfassend. Die Untersuchungen von Dr. D. ___ sind zudem neuer, seine Einschätzungen beruhen auf aktuelleren Bildern und berücksichtigen die verschiedenen Aspekte der somatischen Auffälligkeiten detailliert. Auch der angefragte RAD-Arzt Dr. med. E. ___ hielt in seiner Stellungnahme vom 2. Februar 2007 das Gutachten D. ___ samt Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers für zuverlässig (IV-act. 28). Insgesamt kann darauf abgestellt werden.

3.4 Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wirft der Beschwerdegegnerin vor, die konkrete Verwertbarkeit der attestierten medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit nicht überprüft und getestet zu haben. Aufgrund der gesundheitlichen, aber auch der ausbildungsmässigen und altersmässigen Situation sei die attestierte Restarbeitsfähigkeit nicht mehr realisierbar. Entgegen dieser Ansicht erscheint das Finden einer zumutbaren Stelle auf dem (hypothetischen) ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht zum Vornherein als ausgeschlossen. Das Bundesgericht hat im jüngst ergangenen Urteil 9C_236/2008 vom 4. August 2008 seine konstante Rechtsprechung bestätigt, wonach in Industrie und Gewerbe Arbeiten, die physische Kraft erfordern, in zunehmendem Mass durch Maschinen verrichtet würden, während den körperlich weniger belastenden Bedienungs- und Überwachungsfunktionen eine stetig wachsende Bedeutung zukomme. Auch im Dienstleistungssektor gebe es entsprechende Stellen. Ausserdem seien an die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten praxismässig nicht übermässige Anforderungen zu stellen (Erw. 4.2); vielmehr habe die Sachverhaltsabklärung nur soweit zu gehen, dass im Einzelfall eine zuverlässige Ermittlung des Invaliditätsgrads gewährleistet sei (Urteil I 349/01 vom 3. Dezember 2003, Erw. 6.1 mit Hinweis auf SVR 2003 IV Nr. 11 S. 33 Erw. 2.5). Bei der verwertbaren Restarbeitsfähigkeit darf nach der Rechtsprechung

allerdings nicht von realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten ausgegangen werden. Insbesondere kann von einer Arbeitsgelegenheit im Sinn von Art. 28 Abs. 2 IVG dort nicht gesprochen werden, wo die zumutbare Tätigkeit in nur so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder dass sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle deshalb zum Vornherein als ausgeschlossen erscheint. Ferner beinhaltet der Begriff des ausgeglichenen Arbeitsmarkts nicht nur ein gewisses Gleichgewicht zwischen dem Angebot an und der Nachfrage nach Stellen, sondern bezeichnet einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen offen hält, und zwar sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes (I 349/01, Erw. 6.1, u.a. mit Hinweis auf BGE 110 V 276 neues Fenster Erw. 4b).

3.5 Die von Dr. D.____ beschriebenen Einschränkungen des Beschwerdeführers sind nicht derart gravierend, dass geeignete Stellen auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt gar nicht mehr denkbar wären. Zentral ist gemäss Dr. D.____, dass der Beschwerdeführer nur noch leichte, wechselbelastende Tätigkeiten ausführen kann. Solche Einschränkungen sind gerade bei Versicherten mit Rückenleiden nicht nur häufig, sondern die Regel. Weiter sollen häufige Arbeiten über der Horizontalen sowie regelmässige Kraftanwendung des linken Arms insbesondere bei Rotationsbewegungen vermieden werden. Da ohnehin nur noch leichte Tätigkeiten in Frage kommen, stellt das Erfordernis der Vermeidung von regelmässige Kraftanwendungen des linken Arms keine bedeutende zusätzliche Einschränkung dar. Weiter weist Dr. D.____ darauf hin, längerdauernde inklinierte oder reklinierte Kopfhaltungen sollten vermieden werden. Auch dieses Erfordernis reduziert die in Frage kommenden Arbeitsstellen – auch in der Gesamtschau betrachtet – nicht auf ein derart minimales Ausmass, dass realistischerweise von einer Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit auszugehen wäre. Insbesondere das Vermeiden von längerfristigem Rückwärtsbeugen des Kopfes schränkt das Spektrum der die übrigen Einschränkungen berücksichtigenden verfügbaren Stellen kaum zusätzlich ein. Auch Stellen, in denen ein regelmässiges und andauerndes Vorneigen des Kopfs nicht notwendig ist, sind durchaus vorhanden. Dies hat das Bundesgericht bereits mehrfach unter Hinweis auf körperlich wenig belastende Maschinenbedienungs- und Überwachungsarbeiten sowie Tätigkeiten im Dienstleistungssektor bestätigt (I 349/01, Erw. 6.1). Konkret zu denken wäre beispielsweise an leichte Büroarbeit wie die Eingabe von Daten in ein Datenverarbeitungssystem, telefonische Auskunft-, Bestells- oder Umfragedienste, Kurierdienste in grösseren Unternehmungen, Kontrolle von Waren in der maschinellen Herstellung, Überwachung von voll- oder halbautomatischen Maschinen, eventuell Front- und Beratungsarbeit in einem Copyshop, leichte Verkaufstätigkeiten und dergleichen.

3.6 Grundsätzlich übersieht der Beschwerdeführer, dass die ärztliche Umschreibung einer behinderungsgerechten Erwerbstätigkeit nicht seine Arbeitsfähigkeit einschränkt, sondern nur die Zahl der für ihn noch in Frage kommenden Arbeitsstellen. Es ist klar, dass die Zahl der Stellen für Hilfskräfte z.B. in der Metallindustrie, die nicht vornübergeneigt arbeiten können, die keine Gewichte über 15 kg tragen können etc., deutlich geringer ist als für diejenigen Hilfskräfte, die körperlich nicht eingeschränkt sind. Der (hypothetische) allgemeine und ausgeglichene Arbeitsmarkt weist aber auch unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen noch ausreichend Stellen auf. IV-rechtlich ist es unerheblich, dass die für den Beschwerdeführer in Frage kommenden Stellen möglicherweise alle besetzt sind, denn dieses Risiko der Arbeitslosigkeit ist allein durch die Arbeitslosenversicherung abgedeckt (vgl. auch das

Urteil IV 2000/175 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. April 2001, Erw. 2). Somit kann die Argumentation des Beschwerdeführers, die ihm attestierte Restarbeitsfähigkeit sei auch aufgrund seiner ausbildungs- und altersmässigen Situation nicht mehr realisierbar (act. G 1, S. 8, 3. Absatz), keine grössere Invalidität begründen. 3.7 Der Beschwerdeführer lässt vorbringen, er habe einen im Rahmen eines Einsatzprogramms des RAV durchgeführten Arbeitsversuch aus gesundheitlichen Gründen bereits nach zwei Tagen abbrechen müssen. Dies beweise, dass seine Arbeitsfähigkeit nicht mehr verwertbar sei. Das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum G.____ bestätigte im Schreiben vom 14. März 2007, der Beschwerdeführer habe im Verzahnungsprogramm SOHOMET, St. Margrethen, eine leichte, leidensadaptierte Tätigkeit zu 100% versucht. Diesen Arbeitsversuch habe er infolge starker Schmerzen bereits nach zwei Tagen abbrechen müssen (act. G 1.1.3). Der Begriff "SOHOMET" steht für Soziales (SO), Holzbearbeitung (HO) und Metallbearbeitung (MET; vgl. die Beschreibung unter dem Link "Arbeitslosenprojekte" auf der Website www.businesshouse.ch). Das Verzahnungsprogramm richtet sich gemäss Information des Amts für Arbeit an unqualifizierte und qualifizierte Personen, die im handwerklichen Bereich (Holz-, Metall- und Textilarbeit) neue Erfahrungen und Qualifikationen gewinnen wollen. Zwar werden bei der Zielgruppe auch Teilnehmer mit leichten körperlichen Behinderungen erwähnt (Information unter www.afa.ch, "Arbeitsmarktliche Massnahmen", "Einsatzprogramme"). Dennoch erscheint der Grossteil der im Informationsblatt des Einsatzprogramms genannten Inhalte der Metall- und Holzbearbeitung wie löten, sägen, feilen, bohren, senken, Gewinde schneiden, messen, Oberflächenbehandlung, Montagearbeiten, sägen, leimen, zinken, fälzen etc. für den Beschwerdeführer nicht als optimal adaptierte Tätigkeiten. Dass der Einsatz scheiterte, kann also nicht als taugliches Indiz dafür gewertet werden, dass der Beschwerdeführer die ihm von Dr. D.____ überzeugend attestierte Restarbeitsfähigkeit nicht mehr soll verwerten können. Im Übrigen würde ein einziger gescheiterter Arbeitsversuch einen solchen Rückschluss wohl ohnehin nicht zulassen. Zu denken ist insbesondere auch an geeignete Schmerzbeikämpfungsstrategien unter ärztlicher Betreuung, welche leichtere Arbeiten trotz gewissen Beschwerden zumutbar machen. Es ist also davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in einer optimal seinem Leiden angepassten Tätigkeit eine verwertbare Restarbeitsfähigkeit von 80% aufweist.

E. 4

4.1 Auf der Basis einer Arbeitsfähigkeit von 80% für leichte, leidensadaptierte Tätigkeiten ist im Folgenden der Invaliditätsgrad zu bemessen. Das Valideneinkommen beläuft sich für das Jahr 2006 auf Fr. 70'200.- (Fr. 5'400.- x 13; vgl. IV-act. 12-2, Ziff. 16), was unbestritten ist. 4.2 Weil der Beschwerdeführer in der Zeit des Erlasses der angefochtenen Verfügungen nicht arbeitete, hat die Beschwerdegegnerin sein Invalideneinkommen zu Recht gestützt auf die Tabellenlöhne der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) bemessen (vgl. etwa das Urteil 8C_119/2007 des Bundesgerichts vom 10. März 2008, Erw. 5.2). Entgegen der vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der Replik geäusserten Ansicht ist es weder notwendig noch mit verhältnismässigem Aufwand realisierbar, zusätzlich zur LSE noch die Dokumentation von Arbeitsplätzen (DAP) beizuziehen. Das Bundesgericht hat zwar nicht ausgeschlossen, dass die DAP-Zahlen auch für die Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung teilweise verwendet werden können. Weil es sich bei den DAP-Zahlen um eine nicht veröffentlichte SUVA-interne Erhebung handelt – die zudem aufgrund verschiedener Angriffspunkte nicht den Vorrang vor der LSE verdient, vgl. BGE 129 V 472, Erw. 4.2.1 – und weil die

Tabellenlöhne der LSE gemäss konstanter Rechtsprechung in Fällen wie dem vorliegenden zur Invaliditätsbemessung geeignet sind, haben die DAP-Zahlen für die Invalidenversicherung in der Praxis kaum Bedeutung erlangt. Im vorliegenden Fall kann die Bemessung des Invalideneinkommens allein gestützt auf die LSE erfolgen. 4.3 Da der Beschwerdeführer seine angestammte Berufstätigkeit als Offsetdrucker nur noch in deutlich eingeschränktem Ausmass ausführen könnte, ging die Beschwerdegegnerin zu Recht vom LSE-Durchschnittseinkommen eines Mannes im tiefsten Anforderungsniveau (einfache und repetitive Tätigkeiten) aus. Im Jahr 2006 belief sich dessen durchschnittliches Monatseinkommen bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche auf Fr. 4'732.- (Tabelle TA1 der LSE 2006, S. 25). Aufgerechnet auf die im Jahr 2006 vorherrschende betriebsübliche Wochenarbeitszeit von 41.7 Stunden ergibt sich ein Jahreseinkommen von Fr. 59'197.-. Dieser Betrag ist um 20% zu kürzen, weil der Beschwerdeführer nur noch zu 80% arbeitsfähig ist, was Fr. 47'358.- ergibt. 4.3.1 Die Beschwerdegegnerin hat zusätzlich einen Abzug von 10% anerkannt, weil der Beschwerdeführer auch in einer leichten Hilfsarbeit eingeschränkt und deshalb im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsatzfähigen Arbeitnehmern lohnmässig benachteiligt sei. Der Beschwerdeführer erachtet demgegenüber den Maximalabzug von 25% als angemessen. 4.3.2 Der oftmals als "Leidensabzug" bezeichnete Abzug hat nichts mit dem Leiden zu tun. Vielmehr sollen damit jene Nachteile ausgeglichen werden, welche die versicherte Person bei der statischen Erhebung des Invalideneinkommens erleidet. Diese bewirkt – neben der Arbeitsunfähigkeit – auf den realen Arbeitsmarkt bezogen eine zusätzliche Lohneinbusse. Denn die statistischen Invalidenlöhne werden bei gesunden Arbeitskräften erhoben. In BGE 126 V 75 neues Fenster hat das Bundesgericht festgestellt, dass die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalls (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) abhängig ist. Der Einfluss sämtlicher Merkmale auf das Invalideneinkommen ist nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen, d.h. dass nicht für jedes Merkmal der entsprechende Abzug zu quantifizieren ist und die einzelnen Abzüge zusammenzuzählen sind. Schliesslich ist der Abzug auf höchstens 25% zu begrenzen. Bei der Überprüfung des gesamthaft vorzunehmenden Abzugs darf das Sozialversicherungsgericht sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen; es muss sich somit auf Gegebenheiten abstützen können, die seine abweichende Ermessensausübung als nahe liegender erscheinen lassen. 4.3.3 Vorliegend fällt ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer gegenüber einem gesunden Konkurrenten für einen bestimmten Arbeitsplatz ein deutlich höheres Krankheitsrisiko hat. Aus der Sicht eines ökonomisch denkenden Arbeitgebers senkt dieses Risiko, dessen Verwirklichung die Gesamtlohnkosten des Betriebes erhöhen würde, den "Wert" des Beschwerdeführers als Arbeitnehmer. Um dies zu kompensieren und konkurrenzfähig zu bleiben, müsste er mit einem entsprechend tieferen Lohn rechnen. Der Beschwerdeführer ist körperlich gegenüber einem gesunden Konkurrenten mit gleichem Teilpensum klar benachteiligt, sodass er eine Lohneinbusse wird in Kauf nehmen müssen. 4.3.4 Bei Männern im tiefsten Anforderungsniveau ist Teilzeitarbeit statistisch gesehen hochgerechnet auf ein Vollpensum schlechter entlohnt als Vollzeitarbeit (Tabelle T2* auf S. 16 der LSE 2006). Wie bereits in RKUV 1999 S. 412 ff. anerkannte das Bundesgericht im Entscheid 9C_603/07 vom 8. Januar 2008, dass nicht nur Teilzeitarbeit als solche, sondern auch ein ganztätiger Einsatz bei reduzierter Leistungsfähigkeit die Vornahme eines

Abzugs rechtfertigt. Es hielt fest, ein rund hälftiges Arbeitspensum, das lediglich über einen ganzen Arbeitstag verteilt erbracht werden könne und nicht etwa nur vormittags oder nachmittags, sei aus betriebswirtschaftlicher Sicht (Auslastung des Arbeitsplatzes) als lohnmassig relevante Erschwernis für die erwerbliche Verwertung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit anzuerkennen (Erw. 4.2.3). Obwohl das Bundesgericht in einigen Entscheiden gegenteilig argumentiert (vgl. etwa I 69/07 vom 2. November 2007), erscheint es als gerechtfertigt, den sogenannten Teilzeitabzug auch bei ganztägiger Anwesenheit mit reduzierter Leistungsfähigkeit anzuerkennen. Wird ein Versicherter für Arbeit im Ausmass von z.B. 50% eines Vollpensums angestellt, so wird er gewiss keinen höheren Lohn erwarten können, wenn er für diese 50% Leistung 100% der betriebsüblichen Arbeitszeit benötigt. Somit ist dem Bundesgericht in seiner Argumentation gemäss dem Entscheid 9C_603/07 zu folgen. Im davon abweichenden Entscheid I 69/07 nannte das Bundesgericht als Beispiel eines Faktors, der eine Vollzeitstätigkeit mit eingeschränktem Leistungsvermögen für einen Arbeitgeber attraktiver erscheinen lasse als eine Teilzeitstätigkeit, grössere Flexibilität bei der Einsatzplanung bei vollzeitlicher Anwesenheit (Erw. 5.2). Dieses Beispiel vermag insofern nicht zu überzeugen, als dass gerade bei der Einsatzplanung stets darauf Rücksicht genommen werden muss, dass der invalide Arbeitnehmer nur 50% Leistung erbringen kann, auch wenn er physisch ganztags anwesend ist. Der reduzierten Leistung müsste durch zusätzliches Personal oder durch Mehrarbeit der Arbeitskollegen Rechnung getragen werden. Kein Arbeitgeber wird bereit sein, dem ganztägig anwesenden Arbeitnehmer für eine Leistung von 80% einen höheren Lohn zu bezahlen als dem zeitlich nur 80% Anwesenden ohne Leistungseinbusse; tendenziell dürfte eher das Gegenteil der Fall sein. Da dies jedoch statistisch nicht belegbar ist, erscheint es als angezeigt, den statistisch ausgewiesenen Teilzeitnachteil sowohl bei teilzeitlich mit voller Leistung als auch bei vollzeitlich mit eingeschränkter Leistung arbeitsfähigen Versicherten anzuwenden. Der Teilzeitnachteil hat nach dem Gesagten also auch im vorliegenden Fall der ganztägigen Anwesenheit bei reduzierter Leistungsfähigkeit zum Tragen zu kommen. Männer im tiefsten Anforderungsniveau erzielten im Jahr 2006 mit einem zwischen 75% und 89% liegenden Arbeitspensum ein aufgerechnet auf ein Vollpensum um 6.14% tieferes Einkommen (LSE 2006, Tabelle T2*). 4.3.5 Der Beschwerdeführer will sein fortgeschrittenes Alter (Jahrgang 1947) beim Abzug mitberücksichtigt wissen. Dies erscheint jedoch nicht als gerechtfertigt. Das Alter des Beschwerdeführers hätte zwar bei der Frage der (medizinischen) Zumutbarkeit einer zu erbringenden Arbeitsleistung von Bedeutung sein können, ist aber darüber hinaus kein Umstand, der das Ausmass der Invalidität beeinflusst, auch wenn er das Finden einer Stelle und die Verwertung der verbliebenen Restarbeitsfähigkeit erschwert oder verunmöglicht. In einem in AHI 1999 S. 237 veröffentlichten Urteil vom 28. Juli 1999 hat das Bundesgericht einen Abzug wegen des fortgeschrittenen Alters des Versicherten – von im Zeitpunkt des Verfügungserlasses 53 Jahren – nicht zugelassen, da mit zunehmendem Alter die Lohnzuwachskurve zwar flacher verläuft, der Faktor Alter sich aber statistisch nicht lohnsenkend auswirke (vgl. auch in Bezug auf 57-jährige Versicherte die Urteile 9C_610/2007 vom 23. Oktober 2007, Erw. 4.3, und I 39/04 vom 20. Juli 2004, Erw. 2.4, und in Bezug auf 60-jährige Versicherte die Urteile I 304/06 vom 22. Januar 2007, Erw. 4.2, und I 376/05 vom 5. August 2005, Erw. 4.2). Wenn das Bundesgericht trotzdem gelegentlich einen Abzug unter anderem mit fortgeschrittenem Alter begründet (etwa Entscheide I 100/01 vom 11. April 2002 und I 813/02 vom 7. Mai 2003), so kann darauf nicht abgestellt werden. Es ist von einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage auszugehen. Hier ist die Neuanstellung auch älterer

Arbeitskräfte nicht notwendigerweise mit einer Lohnsenkung verbunden. Aus dem Umstand, dass ältere Arbeitnehmer in wirtschaftlich schwierigen Zeiten seltener eine Anstellung finden als jüngere, ist für das hypothetische Invalideneinkommen nichts abzuleiten. Wiederum liegt primär ein Aspekt des Arbeitslosigkeitsrisikos vor. Bei Anwendung des untersten Anforderungsniveaus ist auch nicht mit einem wesentlichen Einfluss des Dienstalters auf das Einkommen zu rechnen, nimmt dessen Bedeutung doch im privaten Sektor ab, je niedriger das Anforderungsprofil ist (vgl. AHI 1999 S. 181; auch BGE 126 V 75 Erw. 5a/cc), so dass nur eine bescheidene zusätzliche Herabsetzung des statistischen Invalideneinkommens gerechtfertigt ist (vgl. auch den Entscheid IV 2003/76 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Mai 2004, Erw. 4f).

4.3.6 Insgesamt erscheint unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren ein Abzug von 15% als gerechtfertigt. Der vom Beschwerdeführer beantragte Maximalabzug von 25% ist klarerweise nicht angebracht. Das Invalideneinkommen beläuft sich demnach auf Fr. 40'254.- (Fr. 47'358.- x 0.85).

4.4 Bei einem Valideneinkommen von Fr. 70'200.- und einem Invalideneinkommen von Fr. 40'254.- ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 42.6% bzw. gerundet 43%. Der Beschwerdeführer hat somit seit 1. August 2006 Anspruch auf eine Viertelsrente. Am Rande sei bemerkt, dass selbst bei Gewährung des Maximalabzugs von 25% kein Anspruch auf eine halbe Rente resultieren würde. Das Invalideneinkommen beliefe sich diesfalls auf Fr. 35'519.- (Fr. 47'358.- x 0.75). Der Invaliditätsgrad läge demnach bei 49.4%, was abzurunden wäre, sodass die Grenze von 50% zur Begründung des Anspruchs auf eine halbe Rente auch diesfalls nicht überschritten würde.

E. 5

5.1 Die angefochtenen Verfügungen vom 31. Mai 2007 und 5. Juni 2007 sind im Ergebnis nicht zu beanstanden, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1'000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- erscheint als angemessen. Sie ist dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist anzurechnen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss in selber Höhe wird angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.